

Wartungs- und Kontrollarbeiten an Abwasservorbehandlungsanlagen im Garagen-, Bau- und Transportgewerbe

1. Entleerung und Reinigung

Die Schlamm-sammler, Benzin- und Mineralölabscheideanlagen sowie etwaige Stapelbehälter müssen so oft wie nötig, in der Regel mindestens ein Mal jährlich entleert und gereinigt werden. Der Zeitspanne ist so zu wählen, dass die Abscheideanlage die Gesamtheit der innerhalb einer Entleerungsperiode zugeschwemmten Abwasserinhaltsstoffe aufzunehmen vermag. Im Allgemeinen ist ein Entleerungsturnus von einem Jahr realistisch. Bei unfallbedingten Mineralölabgängen sind die betroffenen Abscheideanlagen umgehend zu entleeren und zu reinigen. Der Inhalt der Abscheideanlage muss abgesaugt, etwaige Ablagerungen entfernt sowie verschmutzte Anlagenteile durch Abspritzen gereinigt werden.

2. Kontrolle und Wartung

Nach der Reinigung müssen die Anlagen auf ihre Funktionstüchtigkeit, sowie etwaige Schäden wie Risse usw. kontrolliert werden. Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Anlagenteile, die gewartet werden müssen, sind den Wartungsplänen entsprechend zu unterhalten.

3. Wiederauffüllen des Abscheiders

Damit die Schwerkraft-Mineralölabscheider ihre Funktion einwandfrei erfüllen können, müssen diese nach erfolgter Reinigung und Kontrolle wieder so weit **mit Frischwasser** aufgefüllt werden, bis die Tauchwände oder Tauchrohre mindestens zu einem Drittel im Wasser stehen.

4. Ausführung und Entsorgung

Für die Ausführung der Arbeiten ist ein Unternehmen zu beauftragen, das sowohl über die fachlichen wie auch die technischen Mittel und Kenntnisse verfügt. Die abgesaugten Schlämme sind durch das beauftragte Unternehmen der fachgerechten Aufbereitung und Entsorgung zuzuführen.

Es ist zu beachten, dass Ölabscheiderinhalte Sonderabfälle sind¹ und ². Ebenso sind Schlamm-sammle-rinhalte Sonderabfälle³. Die Abgabe von Sonderabfällen muss immer mit einem Sonderabfallbegleitschein erfolgen. Begleitscheine müssen vom abgebenden Betrieb **vor dem Transport** ausgefüllt werden. Der Empfängerbetrieb benötigt eine entsprechende Empfängerbewilligung (in www.veva-online.ch > Betriebe > Betriebe suchen und wenn Empfängerbetrieb gefunden, die bewilligten Abfallcodes überprüfen).

¹ Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

² Zum Beispiel LVA-Code 13 05 07 [S] Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

³ Zum Beispiel LVA-Code 20 03 06 [S] Strassensammlerschlämme